

Tagungsprotokoll**Auf Nummer sicher?! Bewährungshilfe zwischen Risiko- und Bedarfsorientierung**

07.11.2013, Mannheim

von Miriam Köbe

Zu unserer 2. Fachtagung in den uns inzwischen wohlbekannten Rheinterrassen in Mannheim konnten wir erneut Gäste und Referenten aus dem gesamten Bundesgebiet als auch Frankreich und der Schweiz willkommen heißen.

Inzwischen zeichnet sich in nahezu allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland, aber auch innerhalb des europäischen Auslands ein veränderter Fokus innerhalb der Arbeit mit Straffälligen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ab - die Risikoorientierung. Zu diesem aktuellen Thema haben wir verschiedene Referenten eingeladen, deren Beiträge im Folgenden dargestellt sind.



Einleitend benannte die Kollegin **Ulrike Jensen** die Aufgabe des Bewährungshelfers, dem Probanden helfend und kontrollierend zur Seite zu stehen, welche sich bereits aus der Formulierung des Gesetzestextes ergibt. Bezüglich einer möglichen Neuorientierung in unserem Berufsfeld wirft sie die grundsätzliche Frage auf, ob sich tatsächlich die Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe verändert haben oder doch eher die Erwartungen der Justiz an sich. Als Beispiel einer einschneidenden Veränderung rückt die Führungsaufsicht in den Fokus der Betrachtungen. Die Reform und die damit auch eingetretene Ausweitung der Führungsaufsicht ließ inzwischen bundesweit die Zahlen der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden steigen. Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, mit welcher sich die Bedingungen für die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen entschieden verändert haben, erzeugte die Thematik nicht nur mediales Interesse. Es zeigt sich, dass die Gesellschaft trotz sinkender Kriminalitätszahlen in allen Deliktbereichen nach mehr Sicherheit strebt. Die Erwartung, dass auch die Bewährungshilfe für mehr Sicherheit sorgen kann, kann man auch durchaus positiv sehen, da wir als Berufsstand in der öffentlichen Diskussion mehr Aufmerksamkeit erfahren. Anhand der in den Bundesländern neu eingeführten Konzepte und Modelle wird sich nun jedoch langfristig zeigen, ob Sicherheit eben nicht nur eine Aufgabe von Polizei und Justiz ist, sondern auch die Sozialen Dienste der Justiz hierbei eine wichtige Rolle spielen können. Bei der Einbindung der Bewährungshilfe in Konzepte zur Prävention als auch Täterbehandlung muss hingegen überlegt werden, wie sich das Verhältnis zur Polizei bei den Überwachungsprogrammen für Sexualstraftäter in den einzelnen Bundesländern entwickelt. Andererseits wäre es erforderlich, sich als Berufsstand hinsichtlich therapeutisch und psychiatrisch ausgerichteter Methoden und Programme zu positionieren. Dabei sollte auch

diskutiert werden, wie man die eigentlichen Aufgaben unseres sozialarbeiterischen Handelns wahren kann. Betrachtet die Bewährungshilfe an sich noch im ausreichenden Maße die Lebensbedingungen der Probanden und setzt sich für deren Veränderung ein? Oder sieht sie nur noch das Individuum mit seinen Defiziten, welches kontrollierender Gespräche bedarf? Muss sich die Bewährungshilfe nicht auch dafür einsetzen, dass Resozialisierung nicht nur von der Gesellschaft gefordert, sondern auch vor Ort finanziell gefördert wird?

Herr Nixdorff, Bewährungshelfer und Fachbereichsleiter im Sicherheitsmanagement beim Landgericht Darmstadt, stellte das Konzept des Sicherheitsmanagements in Hessen vor, welches 2008 eingeführt worden ist. Der Begriff des Sicherheitsmanagements wurde durch die Politik geprägt. Es handelt sich um eine Fachabteilung innerhalb der Bewährungshilfe für die Betreuung von Sexualstraftätern. Die Einführung des Konzeptes stellt den ersten Schritt in Richtung risikoorientierte Bewährungshilfe dar. Derzeit gibt es durch die Mitwirkung von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Klug Bestrebungen, dieses Modell auch außerhalb des Sicherheitsmanagements in der allgemeinen Bewährungshilfe im Bundesland Hessen einzuführen.

Die Tätigkeit im Sicherheitsmanagement bezieht sich auf folgende Probandengruppen: alle Sexualstraftäter, Gewalttäter mit sexuellem Hintergrund, aus der Sicherungsverwahrung Entlassene und Probanden, bei denen die Elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet wurde. Zukünftig werden wohl auch Probanden, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden sind, betreut werden. Im Regelfall hat dabei jeder Bewährungshelfer 30 Probanden. Die Kontaktaufnahme zu den Probanden ist einheitlich geregelt. Bei Führungsaufsichtsproubanden haben die Fachanstalten den Bewährungshelfer mindestens ein Jahr vorher über die geplante Entlassung zu informieren. Bei allen anderen Entlassenen gilt, dass mindestens 6 Monate vorher eine Benachrichtigung zu erfolgen hat. Nach der erfolgten persönlichen Kontaktaufnahme zum Probanden und dem Mitarbeiter des Sozialdienstes wird die Aufgabenverteilung geklärt. Bei Probanden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, erfolgt der Informationsaustausch über das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe. In den wenigsten Fällen melden sich die Probanden selbstständig beim Sicherheitsmanagement. Die Betreuungsintensität des Probanden richtet sich nach seinem Rückfallrisiko. Um eine erste Risikoeinschätzung durchzuführen, findet das standardisierte Prognoseverfahren Static-99 Anwendung. Der Vorteil liegt ganz klar darin, dass nach einer adäquaten Schulung jeder Bewährungshelfer in der Lage ist, eine Risikoeinschätzung anhand der statischen Risikofaktoren vornehmen kann. Nach der ersten Einstufung wird die Betreuungsintensität für die Dauer von 7 Monaten in der Form beibehalten, dass eine Abstufung auf weniger intensive Kontakte nicht möglich ist. Eine Aufstufung zu wählen ist jedoch jederzeit möglich. Sollte der Static-99 keine Anwendung finden, etwa weil es sich um bestimmte Delikte oder einen Jugendlichen handelt, gilt die Regel: bei Probanden, bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde, findet wöchentlich ein Kontakt statt. Bei Probanden, bei denen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder vorzeitig entlassen werden, wird die Kontaktdichte auf 2 Wochen ausgeweitet. Dabei wird auch besonderer Wert auf regelmäßige Hausbesuche gelegt. Die wöchentlich stattfindenden Fallkonferenzen sind das Herzstück des Sicherheitsmanagements. Zusammen mit den Kollegen wird dabei nach der Erstellung der Anamnese, zu der auch die Ermittlungsakten herangezogen werden, und dem ersten Kennenlernen des Probanden u. a. besprochen, ob Auflagen und Weisungen geändert oder hinzugefügt werden sollen. Innerhalb der Fallkonferenzen wird ein weiteres Prognoseverfahren verwendet: Acute2007. Die darin benannten Merkmale wie z. B. Zusammenbruch der sozialen Unterstützung oder Substanzmittelmissbrauch geben Hinweise auf Risikofaktoren, die einen Rückfall begünstigen können. Die Vorteile der Fallkonferenz sind eindeutig darin zu sehen, dass durch mehrere Kollegen auch ein breites und tiefgründiges Wissensrepertoire zur Verfügung steht und Entscheidungen von mehreren Bewährungshelfern getragen werden. Einmal im Monat findet eine Fallkonferenz unter Beteiligung eines Richters der Führungsaufsichtsstelle

statt. Dabei können rechtliche Probleme (vor allem die strafbewehrten Weisungen betreffend) thematisiert werden.

In der inhaltlichen Gestaltung der Betreuungsarbeit liegt neben der Motivation des Probanden zu einem straffreien Leben und der Beobachtung der Lebensführung ein wesentliches Augenmerk in der therapeutischen Behandlung des Probanden. Hessen hat einen Therapiefond eingerichtet, der die Therapiekosten vollständig abdeckt. Mittellose wie ALG II-Empfänger erhalten auch die Fahrtkosten. Damit ordnet die Justiz nicht nur entsprechende Therapieweisungen an, sondern trägt mit der Finanzierung auch zu deren Realisierung bei, da die Krankenkassen für richterliche Weisungen nicht aufkommen. Der dezidierten Auseinandersetzung mit der Tat und den Tatfolgen kommt eine bedeutende Rolle innerhalb der Betreuung zu, um Rückfälle zukünftig zu vermeiden. Dazu gehört, dass das Deliktmuster erarbeitet und unangemessene Interpretationen des Probanden thematisiert werden. Ziel ist, dass der Proband selbstständig erkennt, wann er sich in einem Rückfallprozess befindet und mit welchen Mitteln er diesen beenden kann.

Der Therapeuten unterliegt der Schweigepflicht gegenüber dem Bewährungshelfer. Der Proband muss lediglich eine Schweigepflichtsentbindung bezüglich der Kontakthaltung und des eventuellen Kontaktabbruchs unterschreiben. Der Therapeut erhält in diesem Zusammenhang nicht nur Urteile und Beschlüsse, sondern auch Gutachten.

Auf Grund der Reform der Führungsaufsicht und der damit eingetretenen Veränderungen besteht inzwischen auch eine Zusammenarbeit mit der Polizei, die nach Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten inzwischen gut funktioniert. In Hessen ist für die Zentraldatei für Sexualstraftäter die Zentralstelle für rückfallgefährdete Sexualstraftäter (ZÜRS) mit Sitz beim Landeskriminalamt in Wiesbaden zuständig. Diese erstellt nach Sichtung der vorhandenen Unterlagen eine eigene Bewertung des Rückfallrisikos des Probanden mit Vorschlägen zu ergänzenden Auflagen und Weisungen für die Führungsaufsichtsstelle. Letztere erfragt dann die Notwendigkeit der Erweiterung des Weisungskatalogs beim zuständigen Bewährungshelfer. In jeder Polizeidirektion gibt es zwei ZÜRS-Beauftragte, mit denen ein regelmäßiger Austausch beispielsweise im Rahmen von „Runden Tischen“ mit allen involvierten Institutionen stattfindet.

Im Zuge der Rückfallvermeidung werden auch nahe Angehörige mit einbezogen, um die soziale Kontrolle zu erhöhen, welches das Risiko erneuter Straftaten nachweisbar senkt. Handelt es sich beispielsweise um einen Probanden, der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurde und sich wieder in einer Beziehung zu einer Frau mit Kindern befindet, wird das gemeinsame Gespräch mit der Frau seitens der Bewährungshilfe gesucht. Das hat überdies auch den Vorteil, dass die Polizei dann keine Gefährdetenansprache bei der Partnerin des Probanden durchführt.

In seinem Referat konzentrierte sich Herr **Dr. Roos (i. R.)**, Ministerialdirigent, Abteilungsleiter Strafvollzug am Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden, auf das Übergangsmanagement in Hessen. Als er die Funktion 2002 übernahm, stellte sich nach einer erfolgten Kontaktaufnahme zur hessischen Bewährungshilfe heraus, dass eine Kooperation mit dem Strafvollzug von Seiten der Bewährungshilfe wenig angestrebt wurde. Andererseits gab es auch im Strafvollzug keinen Anlass zur Veränderung der bisherigen Vorgehensweise. Dies betraf einen Zeitpunkt, in der Sicherheit während des Vollzuges höchste Priorität hatte. Durch die abgegrenzten Bereiche Strafvollzug und Bewährungshilfe sah man sich auch auf Grund von festen Zuständigkeiten kaum in der Lage, dazwischen Verbindungswege zu schaffen. Festzustellen war, dass Resozialisierungsmaßnahmen wie z. B. die Qualifizierung der Gefangenen während des Vollzuges ohne anschließende weiterführende Maßnahmen in Freiheit kaum zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen haben. Zunächst wurde daraufhin 2005 das Projekt Arbeitsmarktintegration für junge Straftatlassene (ArJuS) über einen freien Träger (bfw Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH) in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg, Wiesbaden und Frankfurt am Main III aufgelegt. Die Jugendlichen und Heranwachsenden wurden hierbei durch freie Mitarbeiter begleitet, um Lehr- und Arbeitsstellen finden zu können. Nachdem sich das Projekt

inzwischen zu einem festen Bestandteil im Jugendstrafvollzug entwickelt hat, wurde es letztlich auch auf den Erwachsenenbereich ausgeweitet. Auf Grund der bis dato bestehenden Schwierigkeiten zwischen dem Strafvollzug und der Bewährungshilfe entschied man sich jedoch vorerst dazu, 2007 ein Übergangsmanagement für Erwachsene zu entwickeln, bei denen nach der Entlassung keine Bewährungs- oder Führungsaufsicht eintritt. Zunächst ging es dabei nur um die Intensivierung der Entlassungsvorbereitung, welches den Nachteil mit sich brachte, dass die Maßnahmen auf den Strafvollzug beschränkt blieben. Durch eine gezielte Auswahl des mit dieser Aufgabe betrauten freien Trägers, der auch entsprechende Angebote nach der Entlassung (z. B. Betreutes Wohnen) anbot, versuchte man diese Versorgungslücke zu schließen. Daneben gab es ab 2009 ein modifiziertes Projekt „Altersgruppenspezifische Integrationsvorbereitung und Übergangsmanagement für ältere Inhaftierte“ ab 55 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, bei der vor allem die Arbeitstauglichkeit im Vordergrund steht.

Als sich durch die Föderalismusreform 2006 die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und der Länder verschoben, fiel der Strafvollzug aus dem Katalog der Gesetzgebung des Artikel 74 GG heraus. Die Länder waren damit für den Strafvollzug zuständig. In der Folge verabschiedeten die Länder ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Dabei nahm man die Gelegenheit sofort wahr und erließ im § 16 I S. 3 des Hessischen Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) folgenden Passus: „die Bewährungshilfe ist zur Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten“. Dies stellte erstmals eine Rechtsgrundlage zwischen der Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Sozialdienstes und der Bewährungshilfe während des Vollzuges dar. Diese Regelung stieß jedoch auf beiden Seiten auf Vorbehalte. Das Entlassungsmanagement (EMA) ist bei einer Dienststelle den Landgerichten angegliedert, wofür auch neue Stellen in der Bewährungshilfe geschaffen worden sind. Die Aufgaben werden durch sogenannte Entlassungsmanager ausgeübt, die für die jeweiligen Strafanstalten zuständig sind. In der Arbeit bringt das Entlassungsmanagement den Vorteil, dass bereits vorhandene Erkenntnisse, Ressourcen und Möglichkeiten vom Strafvollzug als auch von der Bewährungshilfe effektiv genutzt werden können. Durch eine rechtzeitige Strukturierung der Übergangszeit (Klärung der Wohnsituation, möglicher Bezug von Transferleistungen, Aufnahme einer Beschäftigung, Einbeziehung des sozialen Nahbereiches etc.), kann das „Entlassungsloch“ innerhalb der ersten sechs Monate vermieden werden. Auf Grund der guten Vernetzung durch das Programm SoPart können Informationen rechtzeitig zwischen den Mitarbeitern des Sozialdienstes und den Entlassungsmanagern ausgetauscht werden. Dies schafft einerseits Arbeitserleichterung und bietet auch die Möglichkeit, den Probanden bei einem unerwarteten Umzug in einen anderen Landgerichtsbezirk schnell und unkompliziert abgeben zu können. Dabei werden Zeit und Ressourcen gespart, da u. a. die doppelte Anamneseerhebung entfällt. Als problematisch erweist sich jedoch nach wie vor, dass es keine Verpflichtung der Institutionen gibt, noch während der Haftzeit für den Probanden tätig zu werden. Das betrifft vor allem die Sozialleistungsträger und die Arbeitsagenturen. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage schloss man daraufhin eine Integrationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium der Justiz, dem Sozialministerium, der Regionaldirektion Hessen, der Bundesagentur für Arbeit, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe ab. Sie zielt darauf ab, dass zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine geordnete Integration in die Gesellschaft geschaffen werden. Damit ist auch gewährleistet, dass bereits während des Vollzuges entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Durch jährliche „Runde Tische“ der Vertragspartner regional vor Ort entsteht ein tragfähiges Netzwerk, welches sich gegenseitig unterstützt.

Eine derartige strukturierte und inhaltlich qualitativ hochwertige Arbeit dient letztlich auch der Sicherheit. Einerseits schützt sie potentielle Opfer, andererseits aber auch den Probanden, der in einen strukturierten Empfangsraum und geregelten Lebensablauf entlassen wird. Die Rückfallgefährdung und damit auch eine Belastung des Probanden selber minimieren sich deutlich, wenn das Übergangsmanagement lückenlos einsetzt.

In seinem Referat fokussiert **Peter Asprien**, Bewährungshelfer bei der Neustart gGmbH in Freiburg, der seit August 2010 mit aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen im Rahmen der Führungsaufsicht arbeitet, den Hilfebegriff in der Sozialen Arbeit, der sich im Arbeitsalltag als Bewährungshelfer als durchaus kompliziert darstellt. Seine Erfahrungen waren auch Anlass für sein Buch „Gefährliche Freiheit?“. Dabei war für ihn besonders überraschend, dass die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen, die teils nach 20 oder 30 Jahren Haft ohne Entlassvorbereitung einen enormen Hilfebedarf hatten, eine sehr hohe Kooperationsbereitschaft im Gegensatz zur Ausgrenzungsbereitschaft von Institutionen jeglicher Art mitbrachten. Unübersehbar waren auch das große Sicherheitsbedürfnis und die durchaus nachvollziehbare Angst bei allen Beteiligten, die besonders innerhalb der Richterschaft dann in den ausgiebig erteilten Auflagen und Weisungen ihren Niederschlag findet. Die Bewährungshilfe benötigt keine neuen Konzepte, sondern eine Rückbesinnung auf ihre Kernaufgabe. Dabei wird in der aktuellen Diskussion - wenn es um die bundesweit zum Arbeitsalltag gewordene Risikoorientierung geht - vergessen, dass die Chancen des Probanden im Mittelpunkt stehen sollten. In der Theorie zur Sozialen Arbeit ist es Stand der aktuellen Diskussion, dass - ausgehend sowohl von einem systemisch-konstruktivistischen Ansatz als auch aus der Denkweise der Humanistischen Psychologie - der Mensch autonom ist und handelt. Der Systemtheoretiker spricht vom autopoetischen System: der Mensch erschafft sich selbst und interpretiert Impulse von außen nach seinem eigenen Konzept. Das bedeutet, dass eine direkte, lineare Einflussnahme nicht möglich ist.

Zum Kontrollbegriff lässt sich anmerken, dass es „Schicksal“ so nicht mehr gibt. Krankheit, Unfall oder auch Verbrechen geschehen aber auch, ohne dass es immer um Schuld und Verantwortung geht. Sicher ist auch, dass es keine Gesellschaftsform geben wird, die ohne Kriminalität lebt. Dennoch wird derzeit regelmäßig suggeriert, dass sich dies doch realisieren lassen würde. Wenn wir als Bewährungshelfer derartige Konzepte entwickeln und in unseren Arbeitsbereich aufnehmen, erhöhen wir damit auch die Erwartung Dritter, die wir aber nur enttäuschen können. Nicht alles ist machbar und ein gewisses Maß an abweichendem Verhalten muss eine Gesellschaft aushalten können.

Zur Thematik Umwelteinflüsse und Straffälligkeit gab es beim 29. Deutschen Jugendgerichtstag in Nürnberg (14.-17.09.2013) einen aufschlussreichen Vortrag von Prof. Dr. Joachim Bauer von der Universitätsklinik Freiburg, über die Herkunft und Entstehung von Gewalt und Aggression aus der Sicht eines Hirnforschers. Dabei kam er zu der Erkenntnis, dass Aggression ein Ausdruck von häufiger Ausgrenzung ist. Ob sich dies mit einem Anti-Aggressions-Training, welches möglicherweise wiederum ausgrenzend wirkt, regeln kann, wird anzuzweifeln sein. Als Arbeitsgrundlage mit Klienten werden wir immer Bindung und Beziehung brauchen.

Dass sich der Wohlfahrtsstaat Bundesrepublik Deutschland inzwischen zu einem punitiven Staat wandelt, lässt sich überraschenderweise nicht zuvorderst am Justizsystem erkennen. Als Beispiele seien hier die Strafmechanismen im Jobcenter genannt. Statt dem Leitsatz Fördern und Fordern zu folgen, steigen eher die Sanktionen. Sieht man sich im Jugendhilfebereich einmal in der Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes die Zahlen der Inobhutnahmen der letzten 8 Jahre in Baden-Württemberg an, so bleibt festzustellen, dass sich die Fälle um das 10-fache erhöht haben. Das bedeutet, dass eine Sanktionierung auch unter dem Deckmantel der Hilfe erfolgt. Die Bewährungshilfe sollte sich deswegen der Mechanismen Hilfe, Kontrolle und Strafe wieder stärker bewusst werden. Dabei muss der Bewährungshelfer auch seine eigene Haltung überdenken. Es ist eben nicht alles machbar. Dies befreit den einzelnen Helfer und gesteht ihm zu, dass er nicht alles im Griff haben kann und es gibt keine absolute Sicherheit. Dies schließt die Thematik der Prognose mit ein. Auch forensische Psychiater können keine eindeutigen und zutreffenden Aussagen zur Frage der Gefährlichkeit liefern. Auf Grundlage dessen werden aber Menschen im Sicherungsverwahrung oder auch dem Maßregelvollzug untergebracht. Die Zahl der dort Unterbrachten übersteigt inzwischen die der im Langstrafenvollzug unterbrachten Gefangenen. Derzeit dürften mehr als 6.000 bzw. 7.000 Personen nach § 63 und § 64 StGB untergebracht sein.

Als Bewährungshelfer und Sozialarbeiter gilt nicht nur nach § 56 StGB, dass man dem Probanden helfend und betreuend zur Seite steht. Es gilt ebenso Artikel 20 GG, in dem

unser Sozialstaatsgebot verankert ist. Demnach hat der Einzelne einen umso höheren Anspruch auf Unterstützung, umso mehr er ausgrenzt wird und in Not ist. Dem widerspricht beispielsweise, dass in aktuellen Konzepten in der Bewährungshilfe die Deliktbearbeitung an erster Stelle steht. Der hessische Landtag hat vor wenigen Jahren eine Enquete Kommission eingerichtet, die zur Frage der Behandlung von Straftätern u. a. festgestellt hat, dass es keine Voraussetzung für eine Therapie ist, dass der Proband zu seinen Taten steht und seine Delikte bearbeitet. Dies kann ganz im Gegenteil schädlich sein, weil der Proband häufig selber traumatisiert ist und die weitere Entwicklung erschwert, wenn man die Deliktbearbeitung voran stellt. Dass eine Deliktbearbeitung im möglichen Rahmen stattfinden sollte, bleibt unbestritten. Voraussetzung hierfür muss jedoch eine adäquate Qualifikation mit erweiterten Fachkenntnissen sein.

Prof. Dr. Heiko Kleve von der FH Potsdam, ein prominenter Fachmann für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, nennt Ambiguität als ein wesentliches Merkmal, das Soziale Arbeit mit bestimmt. Ambiguität bedeutet, dass es in aller Regel mehrere Möglichkeiten des richtigen Handelns gibt. Als Professioneller muss ich mich darauf einlassen, trotzdem zu handeln und es aushalten, dass etwas schiefgehen könnte. Unterstützend braucht der Handelnde in der Sozialen Arbeit deshalb Kollegiale Beratung und Supervision.

Das Kerngeschäft der Bewährungshelfer ist die Hilfe. Nimmt man die aktuellen und inzwischen auch in der Sozialen Arbeit verbreiteten Methoden und Regeln zur Zielbestimmung aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich ernst, kann Rückfallvermeidung kein explizites Ziel der Bewährungshilfe sein. Der Begriff ist nicht positiv formuliert, liegt außerhalb der Reichweite des einzelnen Bewährungshelfers und ist letztlich zu unspezifisch, nicht kontrollierbar. Ein Leben in sozialer Verantwortung (ohne Straftaten) kann aber durchaus eine erwünschte Nebenfolge eines gelungenen Hilfe- und Integrationsprozesses sein

Im Zusammenhang mit der Betrachtung des doppelten Mandats, muss man Hilfe und Kontrolle nicht zwangsläufig voneinander trennen. Es gibt helfende Kontrolle als auch kontrollierende Hilfe. Ohne ständig auf das Risiko fokussiert zu sein, kann man sich trotzdem des Risikos bewusst sein. Als Bewährungshelfer sollte man deshalb stets die eigene Arbeit reflektieren und den kollegialen Austausch nutzen.

Um den Probanden hinreichend unterstützen zu können, ist einerseits Kooperation mit anderen beteiligten Institutionen und Netzwerkarbeit heute selbstverständlich - wenn alle das gleiche Ziel haben. Gerade im Hinblick auf die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen und die damit einhergehende Zusammenarbeit mit der Polizei treten ständig Fragen der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung und -ausübung auf. Das bedeutet nicht, dass Bewährungshelfer keinen Blick für Opfer von Straftaten haben. Dabei darf allerdings auch der Begriff „Opfer“ kritisch gesehen werden. Aus religiöser Sicht ist das Opfer als heilig anzusehen. In manchen Jugendgruppen gilt der Begriff als beleidigende Abwertung. Und er wird als feste Eigenschaftszuschreibung verstanden. Opfer werden auch regelmäßig als Argumente gegen Täterhilfe instrumentalisiert. Forschungsergebnisse der Viktimologie, beispielsweise des Bundeskriminalamtes, zeigen, dass sich Opfer nach einer Straftat für sich Hilfe wünschen und in den meisten Fällen an einer Schadenswiedergutmachung interessiert sind. Erst an dritter Stelle folgt dann das an den Täter gerichtete Strafbedürfnis. Es bedarf dringend des Aufbaus einer Geschädigtenhilfe, die von Seiten der Justiz in dem gleichen Maße wie der Bereich der Straftäter finanziert wird. Diese könnte auch privaten Vereinen übertragen werden. Derzeit erreichen die auf Spendenbasis basierenden Angebote wie z. B. des Weißen Rings nur einen marginalen Teil der durch Straftaten Geschädigten.

Letztlich steht der Bewährungshelfer dem Klienten helfend und betreuend zur Seite. Dies bedeutet, dass man als Professioneller einen Weg zusammen mit dem Probanden an dessen Seite geht. Eine respektvolle, freundliche und helfende Beziehung kann den möglicherweise lebenslang bindungsgeschädigten Menschen erfahren lassen, dass eine Bindung tragend und hilfreich sein kann.

In der abschließenden Diskussion mit dem Thema „Wie ändert die Risikoorientierung das Berufsbild der Bewährungshilfe?“ stellte sich eingangs Holger Gebert von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e. V.) vor. Die ADB e. V. ist der Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Deutschland. In der Vergangenheit war die ADB e. V. auf Grund von Neuwahlen nicht durch Kontinuität gekennzeichnet. Inzwischen haben die Landesarbeitsgemeinschaften in den geschäftsführenden Bundesvorstand sehr engagierte Kolleginnen und Kollegen gewählt und sind auch dadurch zu einem anderen Verhältnis zur risikoorientierten Bewährungshilfe gelangt, nachdem Auseinandersetzungen zum Favorisieren derselbigen die ADB e. V. fast an den Rand gebracht hat. Der Berufsverband hat 1999 eine Untersuchung zur Erforschung der Lebenslagen der Probanden in Auftrag gegeben, die einen hohen wissenschaftlichen Anspruch erfüllt hat. Dabei sind ca. 2.000 Fragebögen ausgewertet worden. Unter wissenschaftlicher Begleitung wurde auch eine Sekundäranalyse erarbeitet. Die Ergebnisse sind damals im Armutsbericht der Bundesregierung dargestellt worden. Darüber hinaus wurde eine bundesweite Strafrichterbefragung mit dem Ziel durchgeführt, u. a. die Erwartungshaltung auf Seiten der Richterschaft zu erfragen. Die ADB e. V. hat stets versucht, an der Qualität von Bewährungshilfe zu arbeiten und zu zeigen, was diese ausmacht. Die entscheidende Frage ist aber, wie man die Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen kann. Im Zusammenhang mit der eingetretenen Risikoorientierung bleibt offen, wie gut die Bewährungshilfe an sich noch werden soll, wenn bereits jetzt je nach Bundesland bis zu 70 % der Bewährungsunterstellungen mit einem Straferlass enden. Die politischen Forderungen sind die eine Seite. Die Aufgabe unserer Profession muss jedoch sein, berufspolitisch souverän und selbstbewusst nach außen aufzutreten.

Die ADB e. V. befindet sich gerade in einem Prozess, eine Stellungnahme zur risikoorientierten Bewährungshilfe zu erarbeiten. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, was aus einem Modell administrativ am Ende in den jeweiligen Bundesländern umgesetzt wird. Letztlich bedeutet dies jedoch, auch politisch zu werden.

In der nachfolgend eröffneten Diskussion weist Herr Gebert darauf hin, dass wir als Profession bundesweit kaum noch zu erkennen sind. Das beginnt bereits bei der Begrifflichkeit in den Bundesländern - Soziale Dienste der Justiz, Ambulanter Sozialdienst etc., die mit den unterschiedlichen Strukturen zusammenhängen. Jedes Bundesland arbeitet inzwischen anders, Handakten aus anderen Bundesländern sind kaum noch zu lesen. Es besteht damit die Gefahr, dass wir uns als Profession beginnen, langsam aber allmählich aufzulösen. Dem setzt Herr Nixdorff entgegen, dass Kollegen und auch Berufsverbände den sozialarbeiterischen Prozess jahrelang verschlafen haben. Er stimmt Herrn Prof. Dr. Klug zu, der äußerte, dass unsere Profession über Jahre hinweg die Tendenz hatte, Festigungs-Bewährungshilfe durchzuführen. Durch den eingetretenen Reformstau werden jetzt zu schnell und zu viele Änderungen in den Bundesländern herbeigeführt.

Herr Dr. Roos weist darauf hin, dass es notwendig ist, sich als Profession auch offen mit neuen Modellen auseinander zu setzen, um Verbesserungsmöglichkeiten in der Arbeit auszuloten.

Herr Asprion äußert sich dahingehend, dass strukturelle Veränderungen notwendig waren und auch noch nach wie vor sind. Die durch „Aufreißen von Gräben“ entstandenen Auseinandersetzungen innerhalb der Profession schaden uns und lassen notwendige andere Diskussionen in den Hintergrund treten. Darüber hinaus ist es zu kurz gegriffen, die Quote des Straferlasses als Erfolgsmodell für die Bewährungshilfe zu bewerten, da letztlich der Klient der Handelnde ist, der den Erfolg mit erbringt. Letztlich gibt es fachliche Themen (z. B. Risikoorientierung, Deliktorientierung, Kooperation mit der Polizei, spezielle Bewährungshilfe für Jugendliche), die eher einer genaueren Betrachtung bedürften, als langanhaltende Streitigkeiten über Strukturen zu führen.

In der danach folgenden Einbeziehung der anwesenden Teilnehmer wurde deutlich darauf hingewiesen, dass sich die Bewährungshelfer keinesfalls aktuellen Entwicklungen verschlossen haben. Vielmehr wurden zu jeglichem Zeitpunkt die Möglichkeit genutzt, an internen und externen Fortbildungen teilzunehmen. Letzteres scheitert aktuell in Baden-Württemberg manchmal an der mangelnden (Teil-)Finanzierung. Andererseits wurde auch deutlich, dass man sich inzwischen der Argumente überdrüssig ist, vereinfacht darauf abzustellen, dass es in der Kollegenschaft in Baden-Württemberg keine Entwicklungen gegeben habe, man hätte die Umstrukturierung oder auch fachliche Standards, die dringend notwendig gewesen wäre, nicht gewollt oder man würde sich gegen Modernisierung wehren. In den vergangenen Jahrzehnten haben Kollegen darum gekämpft, dass man innerhalb der Bewährungshilfe bei der Richterschaft anerkannt wird, Supervision erhält und bessere Arbeitsbedingungen schafft. Dabei wurde immer fachlich diskutiert. Die Privatisierung hingegen ist ein riesiger Rückschritt. In den früheren Jahren war man bereits viel weiter. Projekt- und Gruppenarbeit, die landesweite Kooperation mit anderen Institutionen war schon längst alltäglich. Die bedarfsorientierte Arbeit war grundlegender Baustein der Arbeit, auch ohne die Anwendung von Betreuungsstufen. Die Arbeit an sich funktionierte gut und man verfügte auch über regelmäßige Fall-, Team-, Abteilungs- und Dienstbesprechungen sowie Arbeitsgemeinschaften. Mit der Privatisierung sind alle diese wesentlichen Komponenten weggefallen. Im Gegenteil, der fachliche Anspruch, den man an sich selbst hat und mit dem man auch die Strukturen kritisch hinterfragt, wird als Widerstand gesehen, der sich dann auch in der Beurteilung niederschlägt. Von der früheren Kollegenschaft hatte sich ein Großteil dafür eingesetzt, dass Standards eingeführt werden, sich die Bewährungshilfe nach vorne entwickelt und thematisch als auch inhaltlich gearbeitet wird. Die Problematik ist eher, dass es innerhalb der Modelle inhaltliche Unterschiede gibt. Bestimmte Inhalte wie die Deliktorientierung werden kritisch gesehen. Nicht nur die Konzentration auf das Delikt, sondern Hilfe und Begleitung soll in der Arbeit angewandt werden können. Derzeit gibt es durch die verwaltungstechnischen Anforderungen kaum noch Zeit für die eigentliche Beratungsarbeit. Das sind derzeit eben die Themen, die Baden-Württemberg bewegen.

Herr Reckling, Bundesgeschäftsführer der DBH, äußerte sich in der Diskussion dahingehend, dass die angesprochene Reformnotwendigkeit von Herrn Nixdorff aus den Erfahrungen im Bundesland Hessen heraus resultiert. Da Herr Reckling selbst 20 Jahre in der Bewährungshilfe in Hessen tätig gewesen ist, kann dies auch so bestätigen. Die Bewährungshilfe als Ganzes hat jedoch bestimmte Entwicklungen „verschlafen“. Es ist leider auch so, dass die Berufsgruppe bestimmte Veränderungen wie Leitungsstrukturen, Hierarchie oder die inhaltliche Ausgestaltung abwehren wollte. Bis zuletzt wurde beispielsweise das Sprecherprinzip in Hessen verteidigt, obwohl es heute einer öffentlichen Verwaltung nicht mehr entspricht. Der Berufsstand muss darauf achten, dass er sich der öffentlichen Wahrnehmung stellt. Die Weiterentwicklung der Medienlandschaft sorgte dafür, dass inzwischen auch die Bewährungshilfe mehr in den Fokus der Betrachtungen rückt. Für die heutige Situation ist die angemessene Reaktion darauf, Risiko- und Bedarfsorientierung einzuführen. Natürlich muss dabei auch überlegt werden, was sinnvoll ist und ob verschiedene Modelle für die Arbeit in Frage kommen. Um Außenstehenden zu erläutern, wie wir genau mit den Probanden arbeiten, ist es hilfreich, wenn man dabei beispielsweise auf eine risikoorientierte Einstufung und das weitere professionelle Handeln, selbst wenn ein Rückfall geschieht, zurückgreifen kann. Dann war dieser entweder nicht mehr verhinderbar, obwohl wir alles Machbare angewandt haben oder wir haben den Probanden falsch eingeschätzt. In der Weiterentwicklung des Berufsstandes bewegen wir uns gerade. Diese ist auch für die Zukunft notwendig, auch wenn viele Bewährungshelfer bislang ein anderes Modell gelebt haben.

Ulrike Jensen stellt auch die Frage, ob Bewährungshilfe als Profession weiterhin am Einzelfall arbeiten, dem Probanden helfend und betreuend auch mit neuen Konzepten zur Seite stehen sollte, oder ob wir uns nicht durch neue Strukturen, neue Rahmenbedingungen

auch neue Möglichkeiten schaffen. Brauchen wir nicht auch mehr Engagement, um die Rahmenbedingungen der Lebenssituation der Probanden an sich verändern zu können?

Ein Teilnehmer antwortet hierauf, dass die Bewährungshilfe nicht nur klientenorientiert arbeiten sollte. Wünschenswert wäre auch, dass sie eine Ebene erreicht, in der sie die Benachteiligung der Probanden in den Fokus nimmt. Es wäre angemessen, wenn eine Parteilichkeit Fuß fassen würde. Wir hören kaum etwas zur Verwirklichung des Anspruches von sozialer Gerechtigkeit für unsere Probanden, Chancengleichheit und Partizipationsmöglichkeiten. Heute wurde auch noch nicht auf die Vermeidung der enormen Ungleichheit in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen eingegangen. Diese Ausgrenzung und der Mangel an Partizipationsmöglichkeiten für unser Klientel sind einer Demokratie unwürdig. Herr Asprion sieht die Notwendigkeit, dass eine Profession auch einer Struktur, Standards, Fachaufsicht und Reglementarien bedarf. Im Grund bräuchte es eine Sozialarbeiter- oder Bewährungshelferkammer. Dies war ja auch einer der Gründe, warum sich die LAG damals in Baden-Württemberg in zwei Lager gespalten hat. Man muss jedoch als Profession akzeptieren, dass es Strukturen braucht. Das Nächste ist, dass die Bewährungshilfe auch eine Menschenrechtsprofession ist und Benachteiligung, Armut und Ausgrenzung im Blick haben muss. Und letztens ist auch der methodische Diskurs wichtig. Wir müssen auf dem aktuellen Stand bleiben. Überhaupt nicht hilfreich sind jedoch Diskussionen innerhalb der Profession, die die Arbeit mit Klienten und berufsständische Interessen miteinander vermischen. Klienten für berufspolitische Zwecke zu missbrauchen, ist eine unzulässige Instrumentalisierung.

Frau Jensen betont dabei, dass es kein Widerspruch ist, den Einzelfall konkret zu betrachten und sich als Profession durch Tagungen und Fortbildungen als Bewährungshelfer weiter zu entwickeln. Auf der anderen Seite muss die Bewährungshilfe auch überlegen, wie sie sich vor Ort aufstellen kann. Dass Bewährungshilfe dabei immer Lobbyarbeit für die Strukturen und nicht nur für den Einzelfall leistet, darf angezweifelt sein. Es gehört immanent zusammen, dass auch im Hinblick auf die Risikoorientierung beachtet wird, dass nicht nur das Risiko davon abhängt, was als Bewährungshelfer geleistet wird, sondern dass auch die konkreten Lebensbedingungen der Probanden zum Risiko werden können.

Herr Nixdorff hält die Vernetzung in der Gemeinwesenarbeit für sehr wichtig. Es versteht sich von selbst, dass die in Hessen getroffenen Integrationsvereinbarungen auch vor Ort belebt und Defizite angesprochen werden müssen.

In den nachfolgenden Beiträgen kommt die Thematik zurück zur Risikoeinschätzung. Eine Teilnehmerin äußert sich dahingehend, dass sie sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass im Verlaufe der Berufsjahre die Anzahl der Führungsaufsichtsprobanden zugenommen hat. Die Risikoeinschätzung wurde früher von der Strafvollstreckungskammer vorgenommen. Augenscheinlich sind die Strafvollstreckungskammern früher mehr Risiken durch die vorzeitige Entlassung eingegangen. Aktuell scheint man kein Risiko mehr eingehen zu wollen, die Probanden verbüßen ihre Haftzeit komplett und man verlagert damit das Risiko anschließend auf die Bewährungshilfe.

Herr Nixdorff schätzt ein, dass der Führungsaufsichtsfall an sich kein großes Risiko darstellen muss. Spürbar ist jedoch, dass die zunehmende Zahl der Fälle zu einem Problem wird. Bei Probanden, die die Haftstrafe voll verbüßen und ohne die Möglichkeiten vorheriger Freigänge entlassen werden, stellt die direkte Zeit danach eine große Schwierigkeit für die Probanden dar. Dies wird durch das Sicherheitsmanagement inzwischen zum Teil abgemildert.

Angemerkt wird von einer Teilnehmerin aus Baden-Württemberg auch, dass im Zusammenhang mit der engen Kooperation die Vernetzungsstrukturen bereits vor 20 Jahren bestanden haben. Heute ist es jedoch nicht mehr so einfach, Kollegen zu finden, die die Vernetzung vor Ort übernehmen und beispielsweise Adressen von Ansprechpartnern sammeln. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob man dies als Aufgabe überhaupt übernehmen darf oder es erst einmal entschieden werden muss, wer dies durchführen darf. Früher ist es leichter gewesen, auch auf Defizite vor Ort hinzuweisen. Wenn jetzt eine Schuldnerberatungsstelle im zuständigen Stadtteil ihre Beratungsmöglichkeiten einschränkt,

sollte es doch aber an uns als Profession sein, dass wir auf diese Umstände bei der Stadt hinweisen müssen, um den Bedarf unserer Klientel offen zu legen.

Zwei Kolleginnen aus dem Vollzug beschreiben noch einmal die Vorgehensweise bei der Stellungnahme zur Entlassung. Dass der Strafvollzug die Gefangenen unvorbereitet aus dem Strafvollzug entlässt, stimmt keinesfalls. Es ist eher so, dass viele Angebote in der Haftanstalt nicht angenommen werden. Auffallend ist auch, dass die Kommunikation zwischen Bewährungshilfe und Strafvollzug noch durchaus ausbaufähig ist.

In den nachfolgenden Äußerungen einer Teilnehmerin wird wiederum deutlich, wie grundlegend wichtig es ist, dass die Bewährungshilfe als Profession gemeinsam mit den anderen Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Dabei kann man aus verschiedenen Blickwinkeln Probleme betrachten, gemeinsam diskutieren und beispielsweise wenn es um die Risikoorientierung geht, auch gemeinsame Handlungsweisen erarbeiten. Früher gab es viele arbeitsfähige Projekte in der Stadtteilarbeit. Man kannte alle Ansprechpartner in den Einrichtungen, hatte kurze Wege und hat sich an Präventionsprojekten z. B. in Schulen beteiligt. Die Informationen wurden unkompliziert und schnell zwischen den Kooperationspartnern ausgetauscht. Die Orientierung auf eine kontinuierliche Stadtteilarbeit ist leider in diesem Umfang nicht mehr möglich. Das liegt mitunter daran, dass Veränderungen zu schnell eintreten z. B. durch den Wechsel von zuständigen Mitarbeitern oder auch dass die zeitlichen Ressourcen fehlen. Auch im Strafvollzug gab es früher bereits Projekte zur Entlassungsvorbereitung. Dabei wurde darauf geachtet, dass Entlassungen erfolgen, wenn ein Schulplatz oder eine Ausbildungs-/Arbeitsstelle vorhanden ist und auch der soziale Empfangsraum, der Wohnraum, möglicherweise auch die Aufnahme einer Alkohol-, Drogen- oder Psychotherapie geklärt ist.

Zur Thematik der angesprochenen Betreuungsstufen ist anzumerken, dass die Notwendigkeit besteht, hier fachliche Diskussionen dahingehend zu führen, dass ein Proband nach unserer fachlichen Einschätzung in eine bestimmte Betreuungsstufe einzuordnen ist, jedoch aus den herrschenden Bedingungen heraus wie in Ermangelung von Arbeitszeit oder personeller Ressourcen nicht so betreut werden kann. Darum müsste es der Bewährungshilfe als Profession wieder darum gehen, sich fachlich weiter zu bewegen. Derzeit gibt es jedoch keine Voraussetzungen, dass wir unsere Vorstellungen auch umsetzen können.

Herr Reckling weist nochmals darauf hin, dass die Bewährungshilfe derzeit in den Bundesländern ihre Anerkennung findet, indem neue Stellen - sicherlich auch unter dem Paradigma der Sicherheit - geschaffen werden. Wenn ein personeller Mangel angesprochen wird, dann muss man einen Weg finden, dieses auch nach außen zu tragen.

Daraufhin berichtet ein Teilnehmer, dass seine grundsätzliche Kritik an den derzeitigen Modellen darauf basiert, dass Sicherheit verkauft wird. Am Beispiel von Baden-Württemberg lässt sich festhalten, dass mit der Einordnung in die höchste Betreuungsstufe suggeriert wird, dass kein Rückfall möglich ist. Mit der Einführung des Konzeptes der Risikoorientierten Bewährungshilfe aus der Schweiz in Baden-Württemberg wurde eine modifizierte Version des Programms erstellt und die Kollegenschaft über Multiplikatoren geschult. Die Kritik setzt jedoch daran an, dass die Schweiz ganz andere Möglichkeiten hat, das Programm durchzuführen. Das fängt dabei an, dass unter einem Dach Hand in Hand miteinander gearbeitet wird, Gutachten zugänglich und Sanktionierungen vorhanden sind. Die Kollegen hier bemühen sich auch um die nicht einfache Umsetzung. Grundsätzlich ist es aber aus fachlicher Sicht höchst bedenklich, dass mit diesem Instrument nach außen hin argumentiert wird, dass die Bewährungshilfe ihr Hauptaugenmerk darauf legt.

Darauf antwortend bemerkt eine Teilnehmerin, dass sich Baden-Württemberg zum Thema Deliktorientierung noch in einem Entwicklungsprozess befindet. Dabei muss noch weiter darüber nachgedacht werden, wo man nachbessern kann - sei es bezogen auf die Delikte oder auch auf die Probanden selbst. Das bedeutet, was können wir noch besser machen, als was wir bisher gemacht haben? In der Bewährungshilfe sind wir personell noch weitaus besser aufgestellt als in anderen sozialen Bereichen.

In der Abschlussrunde gab es folgende Anmerkungen:

Herr Dr. Roos bedankt sich für die vielen Beiträge. Dass auch viel Verärgerung heraus zu hören war, ist sicherlich der speziellen Situation in Baden-Württemberg geschuldet. Man muss sich als Profession auch auf Veränderungen einstellen. Es ist Niemandem damit geholfen, darauf abzustellen, dass früher alles besser gewesen ist. In der heutigen fachlichen Diskussion gehört es dazu, dass man die vorhandenen Ressourcen zielgerichtet einsetzt, Netzwerke einrichtet und diese nutzt. Dagegen ist es nicht richtig, sich in Frust zu ergehen und in Stillstand zu verharren. Die Arbeit in der Bewährungshilfe ist auch politisch besetzt. Damit muss man umgehen können.

Herr Nixdorff berichtet nochmals resümierend, dass nach der Einführung des Sicherheitsmanagements und der Erfahrungen damit auch viele Vorgaben noch einmal angepasst worden sind, die sich im Nachhinein für nicht praktikabel erwiesen haben. Dem Justizministerium wurden die inhaltlichen Veränderungen vorgelegt und dieses folgte im Wesentlichen auch den Änderungsbedürfnissen. Das bedeutet, dass man den Vorgesetzten im Rahmen eines Konzeptes immer wieder von seinen Grundhaltungen überzeugen muss.

Herr Asprien bezieht sich auf die innerhalb des Berufsfeldes erkennbaren Wellenbewegungen der vergangenen Jahrzehnte. Angefangen von der politischen Welle, über die therapeutische Welle, die betriebswirtschaftliche Welle bis hin zur jetzigen Sicherheitswelle. Es wäre auch interessant, die gesetzlichen Regelungen zu überdenken. Beispielsweise könnte man sich dafür entscheiden, dass Entlassungen regulär zum 2/3-Zeitpunkt zu erfolgen haben. Der Proband hätte eine Chance, die er mittels Unterstützung durch den Bewährungshelfer nutzen kann.

Herr Gebert äußert sich dahingehend, dass die Bewährungshilfe ressourcenorientiert und beim Positiven ansetzend arbeiten sollte. Das schließt mit ein, dass auch die Kollegenschaft auf sich und ihre Bedürfnisse achtet.
